

mittelbar durch Abstammung, durch Legitimation und durch Verheirathung, unmittelbar durch Verleihung, die bei Reichsangehörigen Aufnahme, bei Nichtdeutschen Naturalisation heißt. Sie geht verloren mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und durch Verheirathung mit einem solchen, ferner auf Antrag durch Entlassung und unfreiwillig durch Aberkennung. Die Entlassung aus dem Staatsverbande darf nur unter bestimmten, durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen nicht erteilt werden.

3. Die Staatsangehörigkeit bedingt nun bestimmte Rechte und Pflichten. Der Titel II der Verfassungsurkunde, der „Von den Rechten der Preußen“ überschrieben ist und in den Artikeln 4 bis 11, 27 bis 33 und 40 bis 42 näher von diesen handelt, ist eine Nachbildung der englischen „Bill und Erklärung der Rechte und Freiheiten der Untertanen“ vom Jahre 1689, der von der französischen Nationalversammlung am 26. August 1789 verkündeten „Menschen- und Bürgerrechte“ und der von der Frankfurter Nationalversammlung am 21. Dezember 1848 beschlossenen „Grundrechte“. Dieser Titel umfaßt eine Reihe von Rechten, die zum unmittelbaren Schutz der persönlichen Freiheit aufgestellt sind. Erstere bestimmen und erklären unter anderm näher die Gleichheit vor dem Gesetze, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Auswanderungsfreiheit, die Press-, Vereins- und die Versammlungsfreiheit, das Petitionsrecht und die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. Diesen bürgerlichen Rechten, zu denen noch eine Reihe politischer Rechte — das aktive und passive Wahlrecht zu Staats- und Kommunalwahlen, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und zum Schöffen- oder Geschworenennamnt — tritt, entspricht eine Anzahl von Pflichten, so der Gehorsam gegen die Obrigkeit, falls deren Beschlüsse nicht gegen die Verfassung und die Gesetze verstoßen, die Militär- und Steuerpflicht, die Verpflichtung zur Ablegung des gerichtlichen Zeugnisses und zur Anzeige bestimmter Verbrechen. Im einzelnen bestimmt der Artikel 4, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind und Standesvorrechte nicht stattfinden. Die öffentlichen Ämter sollen, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein. — Nach diesem Artikel soll also die Anwendung von Gesetzen, wie auch von Verordnungen, gegen jedermann, er sei arm oder reich, gering oder vornehm, die gleiche sein, ohne daß in dessen die gleichen Gesetze auf jeden Anwendung zu finden brauchen. Es widerspricht daher nicht der Verfassung, daß die Disziplinarverhältnisse der richterlichen Beamten von denjenigen der nichtrichterlichen verschieden sind oder daß für bestimmte Klassen von Gewerbetreibenden zum Gewerbebetrieb eine Genehmigung erforderlich ist. Eine Ausnahme von der durch diesen Artikel ausgesprochenen Aufhebung der Standesvorrechte besteht darin, daß diese für das königliche und das fürstlich hohenzollernsche Haus sowie den hohen — vormals reichs-